

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/21951 –

Besorgnis der Bundesregierung über Reiserückkehrer aus der Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten der „BILD“-Zeitung zufolge fürchtet die „Bundesregierung, dass insbesondere türkische Großfamilien das Corona-Virus aus dem Sommerurlaub nach Deutschland bringen könnten“ (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/corona-urlaub-bundesregierung-besorgt-ueber-tuerkische-grosfamilien-72134114.bild.html>). Bisher sei „das politisch heikle Thema nur hinter verschlossenen Türen besprochen“ worden. Jedoch habe der Staatssekretär aus dem Auswärtigen Amt Miguel Berger „in einer vertraulichen Regierungsschaltung Corona-Alarm“ ausgelöst (ebd.).

Miguel Berger soll seine Kollegen gewarnt haben, dass die „türkische Botschaft in diesem Jahr bis zu einer Million Reisen zwischen Deutschland und der Türkei erwarte, obwohl es eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen Corona (rund 1 000 Neuinfektionen pro Tag, insgesamt rund 229 000 Fälle) gebe“ und die Türkei Corona-Risikogebiet sei (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 17. März 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie eine weltweite Reisewarnung für nicht notwendige, touristische Reisen ausgesprochen. Diese wurde am 15. Juni 2020 durch Beschluss des Bundeskabinetts für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einige weitere europäische Länder aufgehoben. Bei Reisewarnungen handelt es sich um einen dringenden Appell, nicht um ein Reiseverbot. Geschäftliche Reisen sowie notwendige private Reisen aus wichtigen Gründen sind von der Reisewarnung nicht erfasst.

Die Ausbreitung von COVID-19 führt weiterhin in vielen Ländern zu teilweise erheblichen Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr, Einreisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen und Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens, wie zum Beispiel Ausgangssperren. Änderungen der Einreise- und Quarantänevorschriften erfolgen oft ohne Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung. Einige Länder verlangen ein negatives COVID-19-Testresultat für die Einreise. Im Infektionsfall müssen die Quarantänevorgaben des

Reiselandes eingehalten werden. Viele Reisende waren und sind in zahlreichen Ländern von der COVID-19-Pandemie betroffen und sind teilweise noch immer an ihrer Weiter- oder Rückreise gehindert. Wesentlichen Einfluss auf Handlungsvorgaben für Reisende hat es, wenn das Land, aus dem die Reisenden nach Deutschland einreisen, als Risikogebiete eingestuft ist. Die Einstufung als Risikogebiet wird regelmäßig überprüft und den internationalen Entwicklungen des epidemischen Geschehens angepasst. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die jeweils aktuellen Risikogebiete werden auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes veröffentlicht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

1. Ist es richtig, dass die Bundesregierung die Ansicht vertritt, dass insbesondere türkische Großfamilien das Coronavirus aus dem Sommerurlaub nach Deutschland bringen könnten, und worauf stützt die Bundesregierung ihre Erkenntnisse?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 46 des Abgeordneten Jürgen Trittin auf Bundestagsdrucksache 19/21639 wird verwiesen.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Reiserückkehrer, die auf dem Landweg aus der Türkei nach Deutschland reisen, auf COVID-19 testen zu können?

Die Bundesregierung hat mit der türkischen Regierung vereinbart, dass auch auf dem Landweg nach Deutschland Reisende bereits in der Türkei auf COVID-19 getestet werden. Durch die Anordnungen des BMG wurde eine umfassende Regelung der Informationserhebung und -übermittlung in Bezug auf die hinsichtlich der verordneten Testpflicht benötigten Angaben geschaffen, indem einerseits die Einreisenden selbst sowie andererseits die Beförderer verpflichtet werden, den zuständigen Gesundheitsbehörden die entsprechenden Informationen zu übermitteln. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Bundespolizei am 7. August 2020 gebeten, flankierend zu den vorgenannten Regelungen anlässlich ihrer originären Aufgabenwahrnehmung stichprobenartige Maßnahmen auf der Grundlage von § 36 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz zu treffen.

3. Sollen an Grenzübergängen beziehungsweise Einreisepunkten Teststationen aufgestellt werden, um einen verpflichtenden Corona-Test auch nach der Einreise auf dem Landweg garantieren zu können (bitte Orte einzeln auflisten), und wenn ja, an welchen?

Wenn ja, wie hoch ist der Bedarf an Personal und finanziellen Mitteln, um die verpflichtenden Corona-Tests nach der Einreise jeweils auf dem Landweg, Luftweg und Seeweg garantieren zu können?

Für die Umsetzung der Testpflicht sind die Bundesländer zuständig, dabei wurden auch Teststationen für auf dem Landweg einreisende Personen eingerichtet, eine vollständige Liste liegt dem Bund nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie wird die Einhaltung der Quarantäne bei Rückkehrern aus der Türkei überprüft?

Die zuständigen Gesundheitsbehörden führen auf der Basis folgender Datenübermittlungen Stichprobenkontrollen zur Überwachung der häuslichen Quarantäne durch: Reisende aus Risikogebieten, zu denen aktuell auch die Türkei zählt, sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise der für den Wohnsitz oder den sonstigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsbehörde Angaben zu Kontaktdaten, Symptomen und einem vorhandenen Testergebnis zu machen. Vor der direkten Einreise aus einem Risikogebiet mit dem Flugzeug, Schiff, Zug oder Bus müssen die Reisenden sogenannte Aussteigekarten ausfüllen, die vom jeweiligen Beförderer ausgeteilt werden. Die Aussteigekarten werden vom Beförderer eingesammelt und an die für den zuerst in der Bundesrepublik Deutschland angesteuerten Bahnhof, Flughafen oder Hafen zuständige Gesundheitsbehörde übermittelt. Grenznah können zudem durch die zuständigen Behörden Stichprobenkontrollen der mit dem Auto oder mit dem Zug einreisenden Personen durchgeführt werden. Diese können die Daten der Reisenden an die Gesundheitsbehörden weiter übermitteln (siehe Antwort zu Frage 2).

